

Gewerbegebiet "Jetzendorf-Ost"



Die Gemeinde Jetzendorf
Ldksr. Pfaffenhofen
 erlässt aufgrund
 - des § 2 Abs 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 214),
 - Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Art. 91 Abs.1-4
 in Verbindung mit Art. 7 Abs.1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO),
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
 - der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 08.12.1996
 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die
 Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
 den Bebauungsplan Nr. 16

"Jetzendorf-Ost" als SATZUNG

A Festsetzung durch Planzeichen

- Allgemeines**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen oder Gebäudeeile, Maß der Nutzung, Hausformen
 - L_w flächenbezogene Schalleistungspegel (siehe auch B 5)
 - Firststrichung vorgegeben, parallel zur längeren Gebäuseite
 - Firststrichung frei wählbar, entweder parallel oder senkrecht zur Erschließungsstraße, jedoch immer parallel zur längeren Gebäuseite
- Art der baulichen Nutzung**
 - GE Gewerbegebiet
 - GE₁ eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe B 5)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (siehe auch B 2)
 - GRZ Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - maximale Wandhöhe an der Traufseite
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - landwirtschaftlicher Weg (unbefestigt)
 - Weg bzw. Geh- und Radweg
 - Parkflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sichtdreieck, von Baulinien, Anpflanzungen und sonstigen Sicht-hindernissen über 1,0 m freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz ab 2,0 m.
- Grünflächen**
 - öffentliche Grünflächen bzw. Grünstreifen mit Bepflanzung
 - private Grünflächen bzw. Grünstreifen mit Bepflanzung
 - zu pflanzende Bäume
 - zu pflanzende Sträucher, Regelbreiten im Mittel
 - beidseitig hinterpflanzter, je 3,00 m breiter Streifen, entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Bauquartieren
- Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz**
 - Hochwasserrückhaltebecken
 - geplanter Graben

B Festsetzung durch Text

- Bestandteile der Satzung**
 Bestandteile dieser Bebauungsplansatzung sind:
 a) Die Planzeichnung mit den Festsetzungen in der Fassung vom 04.07.2000.
 b) Der Straßenhöhenplan in der Fassung vom 04.07.2000.
 c) Der Plan "Stationierung und Schnittführung - Höhenfestlegung" in der Fassung vom 04.07.2000.
 d) Der Plan "Geländeschnitte" in der Fassung vom 04.07.2000.
 Sämtliche o.g. Pläne wurden vom Ingenieurbüro Dipl. Ing. Volkmar Renner, München ausgearbeitet.
- Geschossfläche**
 Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und ihrer Umfassungswände sind bei der Berechnung der Geschosfläche ganz mitzurechnen. (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)
- Abstandsflächen**
 Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenvorschriften im Sinne von Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO.
- Nebenanlagen**
 Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Bebauungsplan zulässig sind oder zugelassen werden können, dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- Lärmschutz**
 - Auf den Grundstücken des Gewerbegebietes sind nur solche Betriebe zulässig, deren immissionswirksames, flächenhaftes Emissionsverhalten, die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen, immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel L_w nicht überschreiten alle Pegel in dB(A)

Fläche	L _w in dB(A)/m ²	
	Tagsüber	Nachts
1,2,3,4,5	59	44
6-15	65	50

Tabelle: Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel der Teilflächen
 Die Berechnung der sich aus den L_w - Werten ergebenden Immissionsrichtwertanlage an den einzelnen Immissionswerten ist nach der DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Entwurf September 1997 und der VDI - Richtlinie 2720 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" vom März 1997 vorzunehmen.

- Anhand schalltechnischer Gutachten ist beim Genehmigungsantrag von jedem anzusehenden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, daß die Immissionsrichtwertanlage nicht überschritten werden, die sich aus den festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln unter Anwendung der ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren", Entwurf September 1997 und der VDI - Richtlinie 2720 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" vom März 1997 ergeben. Als Höhe der Flächen-schallquellen sind 2,0 m über Geländeoberkante anzusetzen. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.
- Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen im Gewerbegebiet nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, daß die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keinen Einwirkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen hinzukommenden Gewerbebetrieben führt.
- Gebäudegestaltung**
 - Wandhöhe, Höhenbezug
 Die Wandhöhe an der Traufseite gemessen an der Außenwand vom GOK bis Oberkante Dachhaut, darf im gesamten Baugebiet maximal 8 m betragen. Bei den Parzellen, die an die Kreisstraße PAF7 angrenzen oder innerhalb des Straßennetzes liegen, sind nur Hanghäuser zulässig (siehe auch 11.2). Die maximale Wandhöhe (einschl. Hangschiff) bleibt unverändert. Zusätzlich darf die Höhe der hangseitigen Wand, gemessen wie zuvor beschrieben, maximal 5 m betragen.
 Eine Überschreitung dieser Höhen für untergeordnete technische Anlagen kann ausnahmsweise zugelassen werden.
 Hanghäuser sind im gesamten Baugebiet möglich, wenn dies die Geländeverhältnisse ermöglichen.
 - Dächer
 Zulässig sind Dächer als symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 15 bis 24°. Zur Belichtung sind Dachflächenfenster oder Lichtbänder im Firstbereich zulässig. Die Dachabdeckungen sind in grauen Farbtonen auszuführen.
 - Baukörper werden nur langgestreckt und rechteckig (mit einem Seitenverhältnis von mind. 1:1,4) zugelassen. Bei Gebäudehöhen von über 30 m ist eine Gliederung der Fassaden (z.B. durch Vor- und Rücksprünge) sicherzustellen.
 - Äußere Gestaltung**
 - Anstriche
 Glänzende Materialien und Farben sind unzulässig.
 - Werbeanlagen
 Werbeanlagen oberhalb der Traufe sind nicht zulässig. Sie sind mit den Fassaden gestrichlich zu entwickeln.
 Werbeanlagen mit Blendwirkung in die freie Landschaft sind nicht zulässig. Die Größe der Werbeanlagen ist auf 5% der jeweiligen Wandfläche beschränkt. Freistehende Werbeanlagen (z.B. Fahnen, Plakate) sind nicht zulässig.
 - Mülltonnen
 Mülltonnenboxen sind gestalterisch in Zaunanlagen oder Gebäudeeile zu integrieren und gegen Einblicke zu schützen.
 Sondermüllcontainer sind gegen Einblicke zu schützen.
 - Stellplätze, befestigte Flächen**
 - Die erforderlichen Stellplätze sind über die im Bebauungsplan dargestellten öffentlichen Stellplätze hinaus auf den jeweiligen Grundstücken entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Jetzendorf in der jeweils gültigen Fassung im Bauantrag nachzuweisen.
 - Stellplätze auf privaten Grundstücksflächen sind nur außerhalb der privaten Grünflächen zulässig.
 - Offene PKW-Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Zulässig sind Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen oder wassergebundene Decke. Ansonsten ist Pkt. 12.2 der Hinweise zu beachten.
 - Befestigte Flächen für Zufahrten und den Betriebsablauf sind auf den unbedingt notwendigen Versiegelungsflächen zu beschränken.
 - Tiefgaragen sind zulässig. Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind mindestens 60 cm unter das geplante Gelände-niveau abzusenken und entsprechend hoch mit Oberbodenschicht zu überdecken.
 - Einfriedungen**
 - Einfriedungen werden bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m, mit Sockel bei 25 cm Höhe über Gelände zugelassen. Wenn ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben ist, kann als Ausnahme eine Gesamthöhe von 2,00 m zugelassen werden.
 - Als Material zu 9.1 sind nur Metallzäune als Draht- oder Stahlgitterzaun zulässig.
 - Die Zaunverläufe mit Toranlagen west- und nordseitig entlang der Erschließungsstraßen sind im Bereich der festgesetzten Baumplanzungen (Pkt. 12.5.1) um 3,0 m von der jeweiligen Hinterkante der Straßenverkehrsfläche in die Grundstücke abzurücken.
 - Einfahrten zu Grundstücken**
 Zu- und Abfahrten sind auf zwei Stellen des Grundstücks zu beschränken.
 - Höhenlagen**
 - Die Höhenlage der Gebäude ergibt sich aus den Festsetzungen in der Anlage, die sich an der Strassenplanung orientieren.
 - Bei den Parzellen, die an die Kreisstraße PAF7 angrenzen, ist nur Hangschossbauweise zulässig. Aufüllungen und Abtragungen ergeben sich aus den Festsetzungen in der Anlage (11.1). Bei Änderung der Grundstücksgrenzen sind die Geländeänderungen entsprechend anzupassen.
 Die Böschungsnegung darf maximal 12 betragen. Der Böschungsfuß muß einen Grenzabstand von 1,00 m aufweisen. Die Geländegestaltung benachbarter Grundstücke ist entlang der Grundstücksgrenzen aufeinander abzustimmen.
 - Stützmauern sind unzulässig.
 - Grünordnung**
 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft aufgrund Vegetationstypus der naturräumlichen Haupteinheit: Tertiäres Hügelland
 Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.
 Auf die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken gemäß Art. 47 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird verwiesen. Festgesetzte Baumstandorte und Strauchpflanzungen sind hiervon ausgenommen.
 - Zu pflanzende Großbäume, Wuchsklasse 1**
 - Artenauswahl für die öffentlichen und privaten Grünflächen:
 Acer platanoides Spitzahorn
 Acer pseudoplatanus Bergahorn
 Fraxinus excelsior i. S. Gemeine Esche in Sorten
 Quercus robur Stieleiche
 Tilia cordata Winterlinde
 - Pflanzenqualität
 als Solliger-Hochstämme, mind. 3 bis 4 x v. mDB, STU-18/20
 Bäume für Straßenbegleitgrün mit einem Astansatz 2,50 Stammhöhe
 - Festgesetzte Baumstandorte können aus zwingenden technischen Gründen (Sparten etc.) und wegen Grundstückszufahrten geringfügig abweichen.
 - Zu pflanzende Kleinbäume, Wuchsklasse 2**
 - Artenauswahl für die privaten und öffentlichen Grünflächen:
 Acer campestre Elsriek
 Alnus glutinosa Schwarzerle
 Betula pendula Sandbirke
 Carpinus betulus Hainbuche
 Populus tremula Zitterpappel
 Prunus avium Vogelkirsche
 Salix alba Silberweide
 Sorbus aucuparia Eberesche
 - Pflanzenqualität
 als Hochstämme oder Stambüsche, mind. 3 x v. mDB, STU-16/18

- Zu pflanzende Sträucher als Flächpflanzungen**
- Artenauswahl für die privaten und öffentlichen Grünflächen:
 Acer campestre Feldahorn
 Cornus sanguinea Roter Hartriegel
 Corylus avellana Haselstrauch
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Euconymus europaeus Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
 Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
 Prunus spinosa Schlehdorn
 Rosa arvensis Feldrose
 Rosa canina Hundsröse
 Rosa gallica Esstrogrose
 Salix caprea Salweide
 Salix cinerea Grauweide
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 Viburnum opulus Wasserschneeball
 zusätzlich bis 20% Gastgehölz am Gesamtpflanzenanteil
- Pflanzenqualität
 mind. verschulte Sträucher, 3-Triebig, 60/100
 Anteil von 10% Heistern an der jeweiligen Gesamtpflanzenfläche,
 mind. 2 x v. o. B. 150/175
- Pflanzweiten-Pflanzung im Raster, max. 1,25 x 1,25 m, auf Lücke
- Festgesetzte Strauchpflanzungsgebiete werden in den Bereichen für Grundstückszufahrten (Pkt. 10) unterbrochen.
- Die festgesetzten Pflanzungen sind jeweils nach Baufertigstellung oder jeweiligen Teilausbauten in der nächstfolgenden Pflanzperiode in seiner Gesamtheit zu pflanzen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in vorstehenden Güteanforderungen in Art und Größe in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.
- Insbesondere in den Bereichen offener Entwässerungen und Versickerungsbereiche sind angrenzende Vegetationsflächen ohne Pestizidinsatz zu pflegen.
- Öffentliche Grünflächen
 - Flächen für Straßenbegleitgrün
 - Wiese für 2-malige Mahd/Jahr auf abgemagerten, nährstoffarmen Substrat. Das Saatgut soll einen hohen Leguminosenanteil aufweisen. Die Flächen sind extensiv, d.h. ohne Mineraldüngereinsatz zu pflegen.
 - Zu pflanzende Bäume zu Pflanzzeichen Pkt. 6.3, in Magerrasenwiese (Pkt. 12.4.1)
 - 12.4.1.1 in Grünfläche entlang der Kreisstraße PAF 7 westseitig, Pflanzinsel bei Zufahrt zum Gewerbegebiet und nordseitig Parzelle 14, einheitlich mit: Stieleiche,
 - 12.4.1.2 in Einzelbaumscheiben und Kleinpflanzgraben entlang der Erschließungsstraßen einheitlich mit: Spitzahorn (Cleveland),
 - 12.4.2 Die Hangkante zum kartierten Biotop Nr. 147 mit Altgrasruss ist zu erhalten.
 - 12.4.3 Ansaaten für 3-malige Mahd/Jahr für Auffanggraben und Übergänge in die freie Landschaft mit artenreichen, standortgerechtem Landschaftsrasen. Die Flächen sind extensiv, d.h. ohne Mineraldüngereinsatz zu pflegen.
- Private Grünflächen
 Private Grundstücksflächen sind fachgerecht zu begrünen und mit Laubbäumen und Sträuchern gemäß Auswahl listen 12.1 bis 3 zu bepflanzen, soweit sie nicht unbedingt erforderliche Zufahrten, betriebsablaufbedingte Bewegungsflächen, Zugänge oder Stellplätze sind.
 Die Baumprallen west- und nordseitig der Erschließungsstraßen sind einheitlich mit Esche diversivola zu bepflanzen.
- Festgesetzte Baumplanzungen (Pkt. 12.5) in Wiese für 2-malige Mahd (Pkt. 12.4.1.1) werden im Zuge der Herstellung der öffentlichen Grünflächen (Pkt. 12.4.1) von der Gemeinde hergestellt.
 Für die privaten Pflanzflächen (3,0 m - Streifen zwischen den Grundstücken sowie der Erschließungsstraßen) wird ebenso die Pflege für die Dauer der Anwohngarantie übernommen. Die Kosten hierfür sind im notariellen Kaufvertrag mit aufzunehmen. Die anschließende Pflege geht auf die Grundstückseigentümer über.
- Die Pflanzung von fremdländischen Gehölzen (Thuja, Scheinzypressen etc.), buntblühenden Gehölzen und unnatürlichen Wuchsformen ist unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen sind Säulenformen von Gehölzen aus Liste 12.1 möglich.
- Einfriedungen (Pkt. 9) sind gemäß Artenauswahl (Pkt. 12.3.1) und Planzeichen (Pkt. 6.4 und 6.5) zu hinterpflanzen.
- Entfallen durch Parzellenzusammenlegungen Pflanzungen gemäß Pkt. 6.5, so ist pro entfallenen 3,0 m Pflanzstreifen die Pflanzung eines Baumes aus Liste (Pkt. 12.1) zusätzlich zum Pflanzangebot (Pkt. 12.5.5) nachzuweisen.
- Größere, zusammenhängende, ungegliederte und fensterlose Wandflächen ab 25 qm sind mit Klettergehölzen/Selbstklimmern zu begrünen.
- Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum gemäß Liste Pkt. 12.1.1 oder 12.2.1 an geeigneter Stelle zu pflanzen.
- Auf den Flächen für offene Stellflächen (Pkt. 8), ist die Pflanzung pro 4 Stellplätze einheitlich mit Feldahorn Elsriek (Pkt. 12.2.1 und 12.2.2) zwingend mit einem Grünstreifen/Pflanzraum von je mind. 10 qm vorzunehmen.
- Mit allen Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.

C Hinweise

- durch Text**
- Stromversorgung**
 - Für die zur Stromversorgung notwendigen Verteilerkästen der Isar-Amperwerke sind die Zaufundamente und Sockel auszusparen. (nach Angabe der IAW)
 - Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit müssen die Verteilerkästen straßen- und wegseitig mit der Zaunflucht (auf Privatgrund) bündig gesetzt werden.
 - Die Hausanschlußkabel enden, unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten, in Wandnischen an der straßenfacingen Außenwand. Die Versorgung erfolgt durch Erdkabel, die von den Verteilerstränken ausgehen.
- Wasser- und Entwässerung**
 - Alle Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgung und Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Zwischenlösungen zur Abwasserbeseitigung sind nicht zulässig.
 - Regenwasserableitung
 Das von den Dachflächen abfließende und das sich auf den Grundstücken sammelnde Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten. Das anfallende Regenwasser wird in einem zentralen Regenrückhaltebecken gesammelt und gefresselt abgeleitet.
 Der Drosselabfluß am RRB muß so gewählt werden, daß für die Unterlieger keine nachteiligen Veränderungen auftreten.
 - Keller sind wasserdicht auszuführen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Untergrund gelangen. Besonders im Bauzustand ist darauf zu achten, daß keine wasserführenden Stoffe in den Untergrund gelangen.
 - Oberflächenwasser und anderes Abwasser darf nicht auf die Straßenflächen geleitet werden.
 - Hausdrainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
 - Sollte sich im Zuge einer Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung als notwendig erweisen, ist diese in einem wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.
 - Beim Bau der Abwasserleitungen sind Dichtigkeitsprüfungen durchzuführen. Diese sind alle 10 Jahre zu wiederholen. Abwasserleitungen sind aus Gründen der Sichtbarkeit und Zugänglichkeit über der Bodenplatte zu verlegen.
- Alltagsverdachtsflächen**
 Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Alltagsverdachtsflächen bzw. ein konkreter Alltagsverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein oder werden, sind diese zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.

- Bodendenkmäler**
 Beim Auffinden von Bodendenkmälern besteht gemäß Art. 8 DSchG Meldepflicht beim Landesamt für Denkmalpflege. Für Erdarbeiten im Bebauungsgebiet ist eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG zu beantragen.
- Größere zusammenhängende Glasflächen sind gegen Vogelschlag zu sichern.
- Sonnenkollektoren
 Der Einbau von Sonnenkollektoren ist erwünscht, ist aber als gestalterische Einheit mit den Fassaden zu entwickeln.
- Landwirtschaftliche Einflüsse
 Lärm-, Geruchs-, und Staubemissionen, auch abends und an Wochenenden sind aufgrund der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu dulden.
 Das Bebauungsgebiet wird vor den anfallenden Oberflächenwasser aus den oberhalb liegenden Hängen geschützt. Trotz der getroffenen Maßnahmen kann es bei starken Regenfällen zu Erosionserscheinungen kommen, die evtl. die unterhalb liegende Bebauung beeinträchtigen.

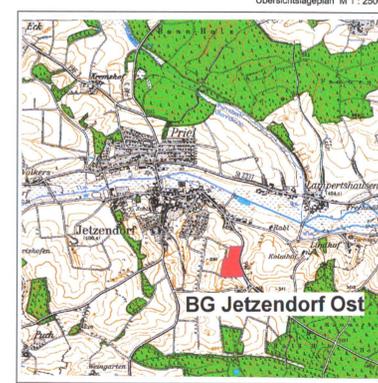
D Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.11.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 12.11.1999 bis 14.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 04.04.2000 hat am 27.04.2000 stattgefunden.
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 04.04.2000 hat am 18.05.2000 bis 19.06.2000 stattgefunden.
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 04.07.2000 gebilligt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.07.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.08.00 bis 02.09.00 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde öffentlich am 25.07.00 an allen Gemeindefeststellen mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden von der Auslegung benachrichtigt. (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB)
- Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 05.02.00 gefaßten Satzungsbeschluss wird bestätigt.
 Jetzendorf, den 07.02.00
 Schnell, 1. Bürgermeister
- Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Jetzendorf-Ost" wurde am 02.02.00 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Jetzendorf zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit der Begründung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen. (§ 10 Abs. 5 BauGB)
 Jetzendorf, den 29.02.00
 Schnell, 1. Bürgermeister

Gemeinde Jetzendorf
 Landkreis Pfaffenhofen
 Regierungsbezirk Oberbayern



BEBAUUNGSPLAN Nr.16 "Jetzendorf-Ost" M 1 : 1000



Planfertiger: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Volkmar Renner
 Schwojenerstr. 18b
 81249 München
 Tel. 089/964 0940
 Fax 089/964 09428
 München, den 04.04.2000
 Änderung vom 04.07.2000